

05

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Nordwalde über die Erhebung und Festsetzung der
Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten
im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich**

vom 30.06.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208),

des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (– Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336),

in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2013 (GV. NRW S. 618)

hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 16.03.2016 wird wie folgt geändert:

Anlage zu § 1 der Satzung der Gemeinde Nordwalde über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule Nordwalde (Elternbeitragsatzung OGS)

Jahreseinkommen ab	Monatlicher Elternbeitrag (ohne Mittagessen) bei		
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
0,01	10,00 €	15,00 €	20,00 €
12.000,01 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €
24.000,01 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €
36.000,01 €	60,00 €	90,00 €	120,00 €
48.000,01 €	80,00 €	120,00 €	160,00 €
60.000,01 €	110,00 €	165,00 €	220,00 €
72.000,01 €	140,00 €	210,00 €	280,00 €
84.000,01 €	160,00 €	240,00 €	320,00 €
96.000,01 €	180,00 €	270,00 €	360,00 €

Ab dem 2. Kind reduziert sich der monatliche Elternbeitrag auf die Hälfte des Beitrages für das 1. Kind.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 28. Juni 2016 übereinstimmen und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht. Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, 30. Juni 2016

Die Bürgermeisterin
gez. Schemmann